

§ 5

(1) Zum Schutze der Winterölrüchte gegen den Raps-
erdflöhen sind von den Nutzungsberechtigten im Herbst
die befallenen Rapsfelder mit einem anerkannten
Stäubemittel zu stäuben.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft,
haben die Bekämpfung anzuleiten und zu kontrollieren.

(3) Bei Auftreten weiterer Ölfuchtschädlinge ist
deren Bekämpfung nach den Richtlinien des Pflanzen-
schutzdienstes durchzuführen.

§ 6

(1) Die amtlich zugelassenen Stäubemittel sind aus
dem von der Biologischen Zentralanstalt heraus-
gegebenen Pflanzenschutzmittelverzeichnis zu ersehen.

(2) Die Aufwandmengen zur Bekämpfung der Öl-
fruchtschädlinge nach den §§ 1, 2 und 5 betragen 10 bis
15 kg/ha.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Ver-
kündung in Kraft.

Berlin, den 5. März 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten * §

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über den Neuabschluß der Betriebs-
kollektivverträge in den volkseigenen und ihnen
gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1954.**

Vom 26. Februar 1954

Gemäß § 17 der Verordnung vom 17. Dezember 1953
über den Neuabschluß der Betriebskollektivverträge in
den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben
für das Jahr 1954 (GBl. S. 1332) wird im Einvernehmen
mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerk-
schaftsbundes zu den §§ 14 und 15 folgendes bestimmt:

§ 1

Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei
den Räten der Bezirke und Kreise werden beauftragt,
die Kontrolle über den Abschluß und die Erfüllung der
Betriebskollektivverträge 1954 in der zentralgeleiteten
Industrie und in der volkseigenen örtlichen Wirtschaft
durchzuführen.

Die Kontrolle hat sich zu erstrecken auf:

- a) Maßnahmen der Ministerien, Staatssekretariate,
zentralen Dienststellen und der Fachabteilungen
bei den Räten der Bezirke und Kreise zur Durch-
führung der Verordnung vom 10. Dezember 1953
über die weitere Verbesserung der Arbeits- und
Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte
der Gewerkschaften (GBl. S. 1219).
- b) Anleitung der zentralgeleiteten Betriebe durch die
Ministerien, Staatssekretariate und zentralen
Dienststellen beim Abschluß und bei der Erfüllung
der Betriebskollektivverträge.
- c) Anleitung der Betriebe der volkseigenen örtlichen
Wirtschaft durch die Fachabteilungen bei den
Räten der Bezirke und Kreise sowie durch das
Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft beim Ab-
schluß und bei der Erfüllung der Betriebskollektiv-
verträge.
- d) Herausgabe der Betriebspläne, Direktiven und
Muster-Betriebskollektivverträge durch die Mini-
sterien, Staatssekretariate, zentralen Dienststellen

und Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke
und Kreise an die Betriebe in ihrem Aufgaben-
bereich.

- e) Einhaltung der arbeitsrechtlichen und lohnpoliti-
schen Bestimmungen durch die Betriebsleitungen.
- f) Herausgabe der gedruckten oder vervielfältigten
Betriebskollektivverträge an die Werktätigen der
Betriebe.
- g) Durchführung der vierteljährlichen Berichterstat-
tung über den Abschluß und die Erfüllung der
Betriebskollektivverträge durch die Fachabteilun-
gen in den Sitzungen der Räte der Bezirke und
Kreise.

V § 2

(1) Die Berichterstattung über den Abschluß und die
Erfüllung der Betriebskollektivverträge hat nach den
vom Ministerium für Arbeit herauszugebenden Berich-
terstattungsunterlagen zu erfolgen.

(2) Die Betriebsleitungen der zentralgeleiteten Be-
triebe und der Betriebe der volkseigenen örtlichen
Wirtschaft sind verpflichtet, den vom Ministerium für
Arbeit herausgegebenen Kontrollbogen nach Durchfüh-
rung der einzelnen Aufgaben beim Abschluß und bei
der Erfüllung des Betriebskollektivvertrages auszuferti-
gen und die entsprechende Kontrollkarte an die zustän-
dige Abteilung für Arbeit und Berufsausbildung beim
Rat des Kreises einzureichen.

(3) Die Betriebsleitungen der zentralgeleiteten Be-
triebe haben das 2. Exemplar der Kontrollkarte an die
vom zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat
genannte übergeordnete Dienststelle weiterzuleiten.

§ 3

(1) Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei
den Räten der Kreise werden beauftragt, halbmonat-
lich die Ergebnisse über den Abschluß der Betriebs-
kollektivverträge auf Grund der von den Betrieben ein-
gereichten Kontrollkarten vom 15. März bis 30. April
1954 bis zum 20. des jeweiligen Monats bzw. bis zum 5.
des nächsten Monats der zuständigen Abteilung Arbeit
und Berufsausbildung beim Rat des Bezirkes zuzuleiten.

(2) Die entsprechenden Aufgaben sind für die zen-
tralgeleiteten Betriebe von den nachgeordneten Dienst-
stellen der Ministerien und Staatssekretariate durchzu-
führen.

§ 4

(1) Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei
den Räten der Bezirke werden beauftragt, halbmonat-
lich die Ergebnisse über den Abschluß der Betriebs-
kollektivverträge auf Grund der von den Räten der
Kreise eingereichten Berichterstattungsunterlagen vom
15. März bis 30. April 1954 bis zum 25. des jeweiligen
Monats bzw. bis zum 10. des nächsten Monats dem
Ministerium für Arbeit zuzuleiten.

(2) Die entsprechenden Aufgaben sind von den Mini-
sterien und Staatssekretariaten durchzuführen.

§ 5

(1) Vom 1. Mai bis 31. Dezember 1954 werden diese
Ergebnisse monatlich bis zum 5. des nächsten Monats
von den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei
den Räten der Kreise an die zuständige Abteilung
Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Bezirkes
emgereicht. Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbil-
dung bei den Räten der Bezirke reichen monatlich bis
zum 10. des nächsten Monats die zusammengefaßten
Ergebnisse dem Ministerium für Arbeit ein.

(2) Für die Ministerien und Staatssekretariate gilt der
Abs. 1 entsprechend.